

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.1981

Geschäftszahl

1439/80

Rechtssatz

Eine noch so große Zahl unterstellter Bediensteten kann für sich allein eine Leitungsfunktion nicht zu einem Zulagenanspruch nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG 1956 essentiellen "Besonderen" machen.